

# **Badische Landesbibliothek Karlsruhe**

**Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe**

## **Die badische Fabrikinspektion im ersten Vierteljahrhundert ihrer Tätigkeit 1879 bis 1903**

**Bittmann, Karl**

**[s.l.], 1905**

Mitwirkung bei wasserpolizeilichen Fragen

[urn:nbn:de:bsz:31-318737](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:bsz:31-318737)

§ 141 der Badischen Vollzugsverordnung vom 23. Dezember 1883 schreibt vor, daß die Bezirksämter die Pläne von Neubauten oder Änderungsbauten für Fabriken und Werkstätten vor Erteilung der baupolizeilichen Genehmigung der Fabrikinspektion zur Prüfung und Antragstellung hinsichtlich des Arbeiterschutzes vorzulegen haben.

Durch diese Bestimmung ist der Fabrikinspektion eine besonders geeignete Handhabe zu vorbeugenden Maßregeln gegeben, indem sie durch ihre Anträge im Sinne des Arbeiterschutzgesetzes verbessernd und umgestaltend schon auf die Pläne der Baulichkeiten und Einrichtungen auch da einwirken kann, wo eine Genehmigungspflicht gemäß § 16 oder § 25 der Gewerbeordnung nicht vorliegt.

Aus der Prüfung der Baugesuche erwachsen der Fabrikinspektion laufende, sie stark in Anspruch nehmende Arbeiten, die in den Jahresberichten nur gelegentlich Erwähnung finden, neuerdings durch eine kurze Statistik der Baugesuche und der von der Fabrikinspektion beantragten Auflagen.

Die demnächstige Publikation des Regierungsrats Dr. Föhlisch (s. S. 322) wird Näheres darüber bringen, wie die Fabrikinspektion bei Prüfung von Anträgen auf bau- und gewerbepolizeiliche Genehmigung verfährt und was sie dabei hinsichtlich der Vermeidung von Unfallgefahren und der Herbeiführung hygienischer Verbesserungen erreicht hat.

#### Mitwirkung bei wasserpolizeilichen Fragen.

In steigendem Maße wurde die Mitarbeit der Fabrikinspektion bei der Durchführung von wasserpolizeilichen Genehmigungsverfahren in Anspruch genommen, wo es sich um die Einleitung und Abführung solcher flüssiger oder fester Stoffe in einen Wasserlauf handelt, durch welche die Eigenschaften des Wassers geändert werden können (§ 37 Abs. 1 Ziff. 1 des Wassergesetzes vom 26. Juni 1899). Zumeist kommt bei diesem Verfahren der Schutz der Fischerei gemäß § 4 des Gesetzes vom 3. März 1870, die Ausübung und den Schutz der Fischerei betreffend, in Frage. Die Anhörung der Fabrikinspektion erfolgt dabei auf Grund des § 23 Abs. 4 der Vollzugsverordnung vom 8. Dezember 1899 zum Wassergesetz, welcher anordnet, daß bei der Prüfung wasserpolizeilicher Genehmigungs-gesuche seitens des Bezirksamts über die technischen und gesundheitspolizeilichen Fragen ein Gutachten geeigneter Sachverständiger einzuholen sei. Als solche technische Stellen kommen neben der

Fabrikinspektion die Chemisch-technische Prüfungs- und Versuchsanstalt und die staatlichen Fischereisachverständigen in Betracht.

Das wasserpolizeiliche Genehmigungsverfahren ist in der Regel mit dem gewerbe- bzw. baupolizeilichen verknüpft, und es wird der Fabrikinspektion in erster Linie Gelegenheit gegeben, sich über die Abwasserfrage zu äußern, da durch § 15 der Badischen Vollzugsverordnung zur Gewerbeordnung schon für die vorläufige Prüfung im gewerbepolizeilichen Verfahren die Anhörung der Fabrikinspektion vorgeschrieben ist. Wenn es sich dabei um Fragen chemischer Natur handelt, welche unter Umständen praktische Versuche im Laboratorium geboten erscheinen lassen oder theoretischer Erörterungen bedürfen, für welche der Fabrikinspektion das Material fehlt, so werden die Gesuche zur entsprechenden Begutachtung an die Chemisch-technische Prüfungs- und Versuchsanstalt weitergegeben. Die Anhörung der staatlichen Fischereisachverständigen erfolgt meist nur dann, wenn fischereitechnische Fragen zu beantworten sind.

Grundlage für die Begutachtungen bildet in erster Linie der § 22 der Landes-Fischerei-Ordnung vom 3. Februar 1888 (zugleich Vollzugsverordnung zu Artikel 10 der Übereinkunft über die Anwendung gleichartiger Bestimmungen für die Fischerei im Rhein und seinen Zuflüssen, vom 18. Mai 1887, abgeschlossen zwischen Baden, Elsaß-Lothringen und der Schweiz), welcher die Voraussetzungen darlegt, unter denen die Abführung fremder Stoffe in ein Fischwasser gestattet werden kann.

Die fortlaufende Kontrolle über die Durchführung der Genehmigungsbedingungen übt, soweit es sich um das umgrenzte Gebiet einer gewerblichen Anlage handelt, meist nur die Fabrikinspektion aus. Die dauernde Überwachung des Gesamtzustandes eines Wasserlaufes liegt dagegen meist bei den Wasser- und Straßenbau- und den Rheinbauinspektionen, sowie bei den Fischereisachverständigen, z. Zt. den Vorständen der Forstämter Konstanz, Säckingen, Karlsruhe und Buchen. Wo Mißstände in der Ableitung gewerblicher Betriebe bestehen, greift die Tätigkeit der verschiedenen sachverständigen Behörden in einander und häufig ist dann zu gemeinsamen Begutachtungen Anlaß gegeben.

#### Prüfung und Revision der Dampfkessel.

Als amtliche Sachverständige für die Prüfung und Revision der Dampfkessel fungierten seit dem Jahre 1874 nebenamtlich die Maschineninspektoren der Eisenbahnverwaltung. Vom Jahre 1886